

47. 1. Deichpflicht in Beziehung auf f. g. Stadwerke.
2. Inwieweit unterliegen Entscheidungen der Deichbehörde einer richterlichen Nachprüfung?
3. Gehört die Anlegung von Stadwerken zur ordentlichen Deichlast?
4. Einziehung der Kosten für eine von der Behörde ausgeführte Deicharbeit.

I. Civilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1882 i. S. des Deichvorstandes der Landschaft N. (Kl.) w. die hamburgische Finanzdeputation (Bekl.).
Rep. I. 419/82.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verlangte, wie bereits in Bd. 10 Nr. 94 S. 318 mitgeteilt ist, von der Beklagten die Rückzahlung gewisser Beträge, welche der Staat für die Reparatur gewisser s. g. Stäckwerke als außerordentliche Deichlast im Verwaltungswege von ihm beigetrieben hatte, und klagte zugleich auf Feststellung, daß der von ihm vertretene Deichverband nicht verpflichtet sei, zu den Kosten der Reparaturen jener Stäckwerke einen Beitrag zu leisten. Es ist dabei noch zu bemerken, daß der Staat nur die Hälfte der von ihm aufgewandten Kosten beigetrieben hatte, weil schon früher dem klägerischen Deichverbände aus Billigkeitsrücksichten ein für allemal zugestanden war, daß der Staat die andere Hälfte selbst tragen wolle. Nachdem, wie a. a. O. erwähnt ist, die Sache vom Reichsgerichte an das Berufungsgericht zurückverwiesen war, bestätigte letzteres abermals das auf Klagabweisung lautende Urteil des Landgerichtes, und die hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „1. Zunächst entsteht die Frage, ob auch Stäckwerke, welche in den Strom hinein gebaut werden, einen Gegenstand der Deichpflicht bilden, falls sie zum Schutze des Deiches erforderlich sind, oder ob sie, als zur allgemeinen Stromkorrektur gehörig, dem Staate zur Last fallen. Es läßt sich manches dafür sagen, daß diese Frage im vorliegenden Falle der Nachprüfung des Reichsgerichtes entzogen sei; denn das Oberlandesgericht hat in den Entscheidungsgründen des jetzt angefochtenen Urteiles auf seine diesen Punkt betreffenden Ausführungen in dem früheren Urteile vom 22. Dezember 1881 Bezug genommen, und diese können dahin verstanden werden, daß die Frage schon durch den Art. 8 der Deichordnung für die Vierlande von 1772, also durch ein nicht revisibles Partikulargesetz, zu Ungunsten des Klägers entschieden werde. Indessen erschien doch diese Auffassung der Meinung des vorigen Urteiles als nicht ganz unbedenklich, zumal da der angeführte Art. 8 in Wirklichkeit von Stäckwerken wenigstens direkt nicht spricht, sondern nur von Uferwerken von etwas anderer Beschaffenheit, die am Deiche entlang angelegt werden. Die Lösung dieses Bedenkens durfte aber unterbleiben, weil auch nach gemeinem deutschen Deichrechte jene auf die Stäckwerke bezügliche Frage zum Nachteile der Deichpflichtigen zu beantworten war. Es erscheint an sich als folgerichtig, daß die Deichlast alles umfasse, was zur Erhaltung des Deiches aufge-

wandt werden muß, und es stimmen auch alle Zeugnisse von Schriftstellern und aus der Gerichtspraxis dahin überein, daß auch Stadtwerte unter der Voraussetzung, daß sie zur Erhaltung des Deiches notwendig sind, unter jene Last fallen. Bei

Hagemann, Landwirtschaftsrecht S. 306 flg.,

werden freilich anfangs Ufer- und Strombauten aller Art dem Deichbau entgegengesetzt; dann aber sieht man, daß in Ansehung der zum Deichschutze erforderlichen Strom- und Uferbauten, unter denen auch „Stacken“ genannt werden, der Verfasser nicht zweifelt, daß sie zur Deichlast gehören, indem er es nur für unbillig hält, sie, statt zur außerordentlichen, zur ordentlichen Deichlast zu rechnen. So nennt er denn auch Seite 310 unter den Gegenständen der außerordentlichen Deichlast die „Stacken“. Dieser Punkt, ob sie zur ordentlichen oder zur außerordentlichen Deichlast gehören, ist der einzige, über welchen sich in der älteren hannoverschen Praxis, die für die Ausbildung des deutschen Deichrechtes als vorzugsweise maßgebend zu betrachten ist, einiges Schwanken zeigt, während über die Zugehörigkeit zur Deichlast überhaupt alle einig sind.

Vgl. Pufendorf, Observationes, Tom. III., obs. 134 et 135, p. 362 sqq.; v. Ende, Jurist. Abhandlungen Teil 1 S. 35 flg.; v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 2 (2. Aufl.) S. 1 flg. 5—20 (wo der von Seite 13 an berichtete Fall dem gegenwärtigen sehr ähnlich ist).

Dementsprechend sagt Kunde, der erste Schriftsteller, der das Deichrecht in die Lehre des „deutschen Privatrechtes“ eingefügt hat, in seinen Grundsätzen des Deutschen Privatrechtes (8. Auflage), §. 119 a, S. 119:

„Der Uferbau ist ein wesentlicher Teil des Deichbaues, und oft kostbarer als dieser“, und teilt dann die betreffenden Uferwerke noch ein in „Parallelwerke“ und „ablaufende Werke“, zu welchen letzteren namentlich die „Stacken“ gehören, ohne aber zwischen diesen beiden Arten einen juristischen Unterschied zu machen. Hiermit stimmen überein:

Eichhorn, Deutsches Privatrecht (5. Aufl.) §. 271 S. 671; Mittermaier, Deutsches Privatrecht Bd. 1 (6. Aufl.) §. 223 S. 587 und §. 227 S. 593 flg.; Beseley, Deutsches Privatrecht (2. Aufl.) §. 198 S. 832.

2. Wenn gefragt wird, ob der Ausspruch der Deichbehörde, daß die Anlegung und Erhaltung der fraglichen Stäckwerke zum Schutze des Deiches notwendig sei, die Gerichte binde, oder ob eine Bestreitung im Prozeßwege auch hier noch zugelassen werden könne, so ist diese Frage vom Oberlandesgerichte mit Recht im ersteren Sinne beantwortet worden. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die technischen Fragen ihres Geschäftsbereiches sind im Zweifel endgültig; nicht die wirkliche Sachlage entscheidet, sondern was die Verwaltungsbehörde als derselben entsprechend innerhalb ihrer Kompetenz angeordnet hat.

Vgl. Bähr, Rechtsstaat S. 60 flg., und Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 179 (Obergericht zu Wolfenbüttel).

... Es mag ... noch hervorgehoben werden, daß insbesondere auf dem Gebiete des Deichrechtes in Deutschland nie bezweifelt worden ist, daß die Frage, welche Arbeiten zur Erhaltung des Deiches erforderlich seien, lediglich der Entscheidung der Deichbehörde unterliege.

Vgl. v. Ende a. a. D. S. 32 flg.; v. Bülow und Hagemann a. a. D. S. 1. 6. 10. 13. 14; Hagemann, Landwirtschaftsrecht S. 300; Walter, Deutsches Privatrecht §. 161 S. 174 flg.; Oberappellationsgericht zu Lübeck in Rierulff's Sammlung Bd. 5 S. 423.

Der Kläger hat freilich eventuell in den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichtes eine Erörterung darüber vermißt, ob nicht, wenn man auch die Stäckwerke als ursprünglich im Interesse des Deiches erforderlich gewesen gelten lasse, doch das Verhältnis sich später dadurch geändert habe, daß der Staat sich der schon angelegten Stäckwerke zum Zwecke der Stromkorrektur bedient habe. In Wahrheit hat jedoch das Oberlandesgericht sich hierüber in zutreffender Weise ausgesprochen. Die Kosten der Verlängerung der Stäckwerke, welche nach der Behauptung des Klägers lediglich im Interesse der Stromkorrektur ausgeführt sein soll, bilden gar nicht den Gegenstand dieses Rechtsstreites, da ein Beitrag zu diesen Kosten dem klägerischen Deichverbande nie abverlangt worden ist: es wäre daher nur die klägerische Behauptung erheblich gewesen, daß infolge jener Verlängerung die ursprünglichen Stäckwerke entweder zum Schutze des Deiches nicht mehr erforderlich, oder mehr dem Verderb ausgesetzt seien, was nicht behauptet ist, und auch nicht wohl behauptet werden konnte.

3. Die Deichpflichtigkeit des klägerischen Deichverbandes hängt davon ab, ob die Anlegung von Stackwerken in den Strom hinein und die Erhaltung derselben zur außerordentlichen Deichlast gehört; wäre sie zur ordentlichen Deichlast zu rechnen, so könnte von einer Verbindlichkeit des Deichverbandes keine Rede sein, weil der hier fragliche Deich zweifellos kein Kommunion-, sondern ein Pfanddeich ist . . . Was die Frage, ob ordentliche oder außerordentliche Deichlast, anlangt, so ist nicht abzusehen, weshalb auch die Entscheidung der Deichbehörde über diese Frage, wie das Oberlandesgericht wenigstens als möglich hingestellt hat, vor Gericht nicht sollte angefochten werden können; denn hier handelt es sich um eine reine Rechtsfrage. So hat auch das Oberappellationsgericht zu Lübeck (a. a. D. Seite 424 flg.) diesen Punkt mit Recht der gerichtlichen Beurteilung vindiziert. Es ist nun nicht zu verkennen, daß, wenn man für den vorliegenden Fall, wie es das Oberlandesgericht gethan hat, in irgend einer Weise den Art. 8 der Vierländer Deichordnung von 1772 für maßgebend erklärt, man folgerichtigerweise wohl dahin gelangen würde, den Bau und die Erhaltung der Stackwerke der ordentlichen Deichlast zuzuzählen; denn im Art. 8 scheint dem einzelnen Deichhalter die Verpflichtung zu den dort genannten Arbeiten auferlegt zu werden. Oben ist indessen schon bemerkt worden, daß der Art. 8 eigentlich von Stackwerken gar nicht redet, und wenn auch die Anwendung, welche das Oberlandesgericht von demselben gemacht hat, um festzustellen, daß Stackwerke überhaupt unter die Deichpflicht fallen, von der Beschaffenheit sein sollte, daß sie der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterläge, so würde doch daraus nicht folgen, daß das Revisionsgericht auch weitere Konsequenzen jener Anwendung zu ziehen hätte; in dieser Hinsicht vielmehr genügt es, daß das Oberlandesgericht dies gleichfalls unterlassen und die Frage, ob ordentliche oder außerordentliche Deichlast anzunehmen sei, als eine durch den Art. 8 nicht berührte behandelt hat. Nach allgemeinen Grundsätzen aber ist in der That nicht zu bezweifeln, daß die Entscheidung für die außerordentliche Deichlast fallen muß; denn die in den Strom hineingebauten Stackwerke dienen nicht zum Schutze desjenigen einzelnen Deichlofes, vor dem sie gerade angebracht sind, sondern des ganzen Deichkörpers. Von den oben angeführten Schriftstellern wollte Pufendorf sie freilich zur ordentlichen Deichlast rechnen; er ist aber widerlegt durch v. Ende und Hagemann. Wenn bei

v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 2
S. 6 flg. 12,

die gewöhnlichen Unterhaltungskosten der „Vorbaue und Defensionswerke“ doch zur ordentlichen Deichlast gezählt werden, so kann das vernünftigerweise nur von „Parallelwerken“ — um mit Runde zu reden — verstanden werden. Runde erklärt auch am oben angeführten Orte die Anlegung sogar aller Uferwerke für „Beihilfsfälle“, d. h. für Fälle der außerordentlichen Deichlast, und in der Regel auch ihre fernere Unterhaltung; nur „geringe Verzäunungen zur Beschützung des Deichfußes“ nimmt er aus.

Vgl. auch Mittermaier, a. a. O. §. 227 S. 594.

4. Nach allem vorigen könnte gegen die Zahlspflicht des klägerischen Deichverbandes vielleicht nur noch eingewandt werden, daß die Deichpflicht doch nicht ohne weiteres auf Zahlung der Kosten gerichtet sei, sondern zunächst nur auf Ausführung der betreffenden Arbeiten, und daß nicht vorliege, daß der Kläger zu den fraglichen Reparaturen vorher vergeblich aufgefordert sei. Indessen läßt sich viel dafür sagen, daß die Deichbehörde nach Befinden dringende Arbeiten, die zur außerordentlichen Deichlast gehören, auch sofort selbst ausführen könne.

Vgl. v. Bülow und Hagemann, a. a. O. S. 5 u. 10.

Jedenfalls aber kann der Kläger hier gegen dieses Verfahren nichts einwenden, weil ihm aus Liberalität die Tragung der Hälfte der Kosten erlassen ist, was natürlich nur in dem Sinne geschehen sein kann, daß der Staat die Arbeiten ohne weiteres ausführen und von dem Kläger nur den auf diesen fallenden Teil der Kosten einziehen sollte. Allerdings ist dabei nicht zu billigen die im angefochtenen Urtheile geschehene Hereinziehung der Grundsätze von der negotiorum gestio. Diese würden auch versagen, sobald der Kläger seinen Willen zu erkennen gegeben hat, daß der Staat nicht auf solche Weise, seine, des Klägers, Geschäfte besorgen solle. In Wahrheit zieht der Staat die Kosten nicht als negotiorum gestor ein, sondern vermöge seines Hoheitsrechtes.

Vgl. das Spruchkolleg zu Kiel bei v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 19.“ . . .